



Beschluss PV RR 134/2013

Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 und deren Anhang gemäß §11 KomDoppikEG M-V

Beschluss:

Die Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme in Höhe von **149.872,60 €** sowie deren Anhang wird durch die Verbandsversammlung festgestellt.

Vorsitzender
Güstrow, 28.01.2013

Begründung:

Gemäß §2 KomDoppikEG M-V „Eröffnungsbilanzstichtag“ ist zu Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem eine Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung erfolgt, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Die Eröffnungsbilanz soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermitteln. Des Weiteren ist die Eröffnungsbilanz um einen Anhang zu ergänzen, dem, soweit benötigt, als Anlagen u.a. die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Die Eröffnungsbilanz und ihr Anhang sollen so rechtzeitig aufgestellt werden, dass sie bis zum 30. November des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung festgestellt werden können.

Gemäß §11 in Verbindung mit §17 KomDoppikEG M-V muss die Verbandsversammlung die Eröffnungsbilanz und deren Anhang feststellen und den Beschluss veröffentlichen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock hat im November 2012 die Prüfung der Eröffnungsbilanz durchgeführt und festgestellt, dass die Eröffnungsbilanz des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock¹ und ihr Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Zweckverbände ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 01.01.2012 vermittelt (vgl. Anlage 2.2).

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, die Eröffnungsbilanz in analoger Anwendung des §114 GemO mit einer Bilanzsumme von **149.872,60 €** festzustellen. Die zeitliche Verzögerung der Feststellung resultiert teilweise aus Schwierigkeiten bei der Einführung der doppelten Haushaltsführung im Verband sowie aus der festgelegten Terminkette der Verbandsitzungen.

¹ Es gilt der Name zum Stichtag 01.01.2012.